

JOSEF DEURINGER

1 Einleitung

Überbetriebliche Arbeitserledigung vollzieht sich in einem großen Spektrum rechtlicher Gestaltungsformen mit unterschiedlichen haftungsrechtlichen Konsequenzen. Der Bogen spannt sich von der nachbarschaftlichen Maschinenleihe bis hin zur Einbringung ganzer Betriebe in Personen – (z. B. GbR, OHG) oder Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG, GmbH & Co. KG).¹

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die klassischen Formen der überbetrieblichen Arbeitserledigung, wie sie sich vor allem in der Tätigkeit der Maschinenringe und Betriebshilfsdienste sowie der Lohnunternehmer widerspiegeln.

Die Haftungsfragen werden zunächst am Grundfall der Zusammenarbeit zweier Landwirte dargestellt. Die Beauftragung eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmers unterscheidet sich in haftungsrechtlicher Hinsicht von diesem Grundfall nicht. Es gelten dieselben Haftungsmaßstäbe und Regelungen. Die Unterscheidung zwischen einem in der überbetrieblichen Arbeitserledigung tätigen Landwirt und einem Lohnunternehmer liegt vorwiegend in steuer- und gewerberechtlichen Regelungen² (siehe „Die Besteuerung von Lohnunternehmen und Maschinenringen“, Seite 9 ff.).

Dieser Grundfall wird im Weiteren durch die Besonderheiten der überbetrieblichen Arbeitserledigung in Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaften und Maschinen- und Betriebshilferingen ergänzt.

Im Beitrag „Versicherungen bei überbetrieblicher Arbeitserledigung“ (siehe Seite 50 ff.) wird aufgezeigt, mit welchen Versiche-

rungen sich die Betriebsleiter vor den im Folgenden dargestellten Haftungsrisiken schützen können.

2 Zusammenarbeit zwischen Landwirten (Grundfall)

Bei diesem Grundfall kommt die Haftung aus Vertrag oder die Haftung aus Gesetz in Frage. Wie bereits erwähnt entspricht die Zusammenarbeit zwischen Landwirten hinsichtlich der Haftungsfragen der Zusammenarbeit zwischen Landwirt und Lohnunternehmer.

2.1 Haftung aus Vertragsverletzung

Auch wenn dies in der Praxis kaum bewusst wahrgenommen wird, so vollzieht sich die überbetriebliche Arbeitserledigung auf der Basis eines meist nur mündlich abgeschlossenen Vertrages. Je nach Inhalt dieser Übereinkunft ergeben sich individuell vereinbarte oder gesetzlich vorgegebene Verpflichtungen und Ansprüche oder aber auch deren Beschränkung durch individuelle Haftungs- und Gewährleistungsregelungen (siehe Abschnitt 4.5.2).

2.1.1 Überlassung von Maschinen

Beispiel: Landwirt A leiht sich von Landwirt B einen großen Schlepper zum Pflügen.

Soweit das Überlassen gegen Bezahlung erfolgt, ist zwischen den beteiligten Landwirten ein Mietvertrag zustande gekommen.

Demgegenüber wäre eine Leihe nach § 598 ff. BGB anzunehmen, wenn die Überlassung der Maschine unentgeltlich erfolgt. An dieser Stelle sollen die sich daraus ergebenden Besonderheiten in der Leihe (z. B. Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) unberücksichtigt bleiben.

Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für dieses Rechtsverhältnis die Regelungen der §§ 535 ff. BGB. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand (z. B. Schlepper) für die vereinbarte Mietdauer zu überlassen. Er hat für einen gebrauchsfähigen Zustand während der Mietdauer zu sorgen. Treten Defekte auf, so ist es Sache des Vermieters, diese zu beseitigen. Ist der Mietgegenstand schon vor der Vermietung defekt oder kommt der Vermieter bei einem später auftretenden Mangel mit dessen Beseitigung in Verzug, so ist der Mieter nicht nur von seiner Pflicht zur Bezahlung des Mietzinses befreit, sondern kann auch Schadenersatz verlangen (z. B. Ernteausfall wegen verspäteter Saat).

Der Vermieter ist des Weiteren verpflichtet, dem Mieter Kostenersatz zu leisten, wenn dieser Aufwendungen für die Mietsache hatte, die notwendig waren (z. B. Abschleppkosten bei liegen gebliebenem Schlepper). Nicht zuletzt hat der Vermieter auch den Verschleiß oder sonstige Verschlechterungen (z. B. Beschädigungen) der Mietsache selbst zu tragen, wenn sie durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Hat der Mieter den Schaden allerdings durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch (z. B. Schlepper vor Anhänger mit nicht geeigneter Bremsanlage) oder durch schuldhaftes Fehlbedienungen (z. B. Nichtbeachtung einer Warnleuchte) verursacht, so haftet er selbst für den dadurch eingetretenen Schaden. Gleiches gilt, wenn es der Mieter versäumt hat, dem Vermieter Mitteilung zu machen, wenn dem Mietgegenstand Schaden droht (z. B. Defekt des Getriebes deutet sich durch Schaltgeräusche an).

Diese gesetzlichen Regelungen lassen sich aber auch individuell abändern und auf den Einzelfall bezogen gestalten. Zur Erleichterung des Beweises über den Inhalt eines Mietvertrages ist es sinnvoll, dies schriftlich zu vereinbaren. Versicherungsvertraglich können die Risiken durch eine Gewahrsamschaden- oder Maschinenbruchversicherung abgedeckt werden (siehe Beitrag „Versicherungen für überbetriebliche Arbeitserledigung“ in dieser Schrift).

2.1.2 Überlassung der Arbeitskraft

Beispiel: Landwirt A bittet Landwirt B, ihm bei verschiedenen Stall- und Hofarbeiten zur Hand zu gehen.

Ob es sich hierbei um einen allgemeinen Dienstvertrag (§ 611 ff. BGB) oder um den Sonderfall eines Arbeitsvertrages handelt, ist weniger unter haftungsrechtlichen, sondern unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung. Verrichtet B für A in erheblichem Maße weisungsgebundene Arbeiten und ist er dabei organisatorisch (z. B. bestimmte Arbeitszeiten) in den Betrieb des A eingegliedert, so wird man von einem echten Arbeitsverhältnis auszugehen haben (siehe Beitrag „Fragen des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts“, Seite 66 ff.).

Im Rahmen eines solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses haftet derjenige, der seine Arbeitskraft überlässt, für alle Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht (z. B. Beschädigung einer Maschine infolge Fehlbedienung trotz vorheriger Instruktion). Bei Arbeitsverhältnissen hat die Rechtsprechung jedoch deutliche Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Arbeitnehmers entwickelt:

Der Arbeitnehmer haftet nicht bei leichtester Fahrlässigkeit. Voll haftet er dagegen bei Vorsatz und in aller Regel voll bei grober Fahrlässigkeit. Bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel unter

Berücksichtigung aller Umstände anteilig von ihm und dem Arbeitgeber zu tragen.

- Vorsatz ist das Wollen oder das Inkaufnehmen des beabsichtigten Erfolgs.
- Fahrlässigkeit (normale oder mittlere) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und zwar bewusst, wenn er die Gefahr erkennt, aber hofft, der rechtswidrige Erfolg werde nicht eintreten, oder unbewusst, wenn er die Gefahr hätte erkennen müssen.
- Leichteste Fahrlässigkeit ist das typische Abirren, das Sich-Vergreifen und Sich-Vertun.
- Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt besonders schwer verletzt und nicht einmal das beachtet wird, was jedem einleuchtet und auch dem Schädiger in seiner persönlichen Situation einleuchten musste.

Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Fahrlässigkeitsstufen ist mitunter schwierig. Insbesondere ist die Frage, ob der Arbeitnehmer bei einem mit normaler oder grober Fahrlässigkeit verursachten Schaden mithaftet, stets von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob es sich bei der übertragenen Arbeit um eine sog. „gefahr geneigte Tätigkeit“ (z. B. Umgang mit Maschinen oder Kraftfahrzeugen) handelt. Gerade bei solchen Tätigkeiten soll der Arbeitgeber nicht das allgemeine Risiko (z. B. Verkehrsunfall) auf den Arbeitnehmer verlagern können.

Beispiel: Obwohl Landwirt B als Arbeitnehmer schon den ganzen Tag gearbeitet hat und müde ist, schickt ihn Landwirt A, der Arbeitgeber, spät abends mit dem Schlepper los, um einen Wagen vom Feld zu holen. Kommt es infolge von Übermüdung des Landwirts B zu einem Unfall, so liegt in der Regel ein grob fahrlässiges Verhalten des Landwirts B vor. Gleichwohl haftet der Arbeitnehmer nicht in vollem Umfang, wenn die Tätigkeit vom Arbeitgeber in

Kenntnis der Übermüdung oder des langen Arbeitstages angeordnet oder zumindest geduldet war.

Bei der Bewertung der Umstände des Einzelfalles kommt es auch darauf an, wie sorgfältig der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in die Maschine oder die Tätigkeit eingewiesen hat.

Beispiel: Landwirt A weist den Landwirt B an, den Mähdrescher auf das Feld zu fahren. Er vergisst dabei dem ortsunkundigen B mitzuteilen, dass er wegen der Überhöhe des Mähdreschers nicht den Weg durch eine bestimmte Unterführung wählen darf. Kommt es zu einem Schaden, weil B die Höhe unterschätzt, haftet Landwirt A mit.

In Sonderfällen ist es möglich, dass er auch bei grober Fahrlässigkeit nur anteilig und bei normaler Fahrlässigkeit gar nicht haftet.

Ein Schlepperfahrer, der grob fahrlässig bei Rot über die Kreuzung fährt, haftet für den bei einem Unfall eingetretenen Sachschaden von 100 000 DM eventuell nur anteilig. Denn ihm ist ein teures Arbeitsgerät anvertraut, an dem bei Unfällen typischerweise so hohe Schäden entstehen, dass eine volle Ersatzpflicht für ihn bei seinem Einkommen regelmäßig ruinöse Folgen hätte³.

Erleidet bei einer solchen Tätigkeit auch eine dritte Person (z. B. ein am Verkehrsunfall beteiligter Autofahrer) einen Schaden und verlangt dieser nunmehr vom Arbeitnehmer als unmittelbarem Schädiger Schadenersatz, so kann der Arbeitnehmer seinerseits vom Arbeitgeber – soweit dieser nicht ohnehin versichert ist – verlangen, dass er im Innenverhältnis von den Schadenersatzansprüchen des Dritten freigestellt wird.

Diese Grundsätze der Haftungserleichterungen kommen wegen der vergleichbaren Sach- und Interessenlage auch auf den im Fremdbetrieb aushelfenden Landwirt in entsprechender Weise zur Anwendung, auch wenn noch kein Arbeitsverhältnis, sondern

nur ein allgemeiner Dienstvertrag anzunehmen ist.⁴ Der aushelfende Landwirt haftet daher ebenso nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

2.1.3 Überlassung von Maschine und Bedienungspersonal

Beispiel: Landwirt AG beauftragt Landwirt AN, der einen großen Roder besitzt, ein Feld Kartoffeln zu roden.

Im Falle der Überlassung von Maschinen und Bedienungspersonal liegt es nahe, eine Kombination⁵ von Miet-, Dienst- oder Dienstverschaffungsverträgen anzunehmen. Ein Dienstverschaffungsvertrag ist gegeben, wenn der Vermieter nicht zugleich auch der Bediener der Maschine ist. Im vorliegenden Beispielsfall kann so ein Dienstverschaffungsvertrag zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Verlesehelfer auf dem Roder angenommen werden, da dem auftraggebenden Landwirt ja daran gelegen war, eine Komplettleistung zu erhalten, mithin also der auftragnehmende Landwirt für die Beschaffung der Verlesehelfer zu sorgen hat.

Aus einer solchen Kombination von Miet- und Dienstvertrag schuldet der Auftragnehmer nur die Überlassung der eigenen oder fremden Arbeitskraft nebst Maschine. Er schuldet kein bestimmtes Arbeitsergebnis oder einen bestimmten Arbeitserfolg (z. B. ordnungsgemäßes Roden der Kartoffeln). Dadurch unterscheidet sich der kombinierte Miet- und Dienstvertrag von einem Werkvertrag nach den Regelungen der §§ 633 ff. BGB. Beim Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Werkleistung. Erbringt er diese Leistung nicht ordnungsgemäß (z. B. Knollen bleiben infolge falsch eingestellter Rodeaggregate im Boden), so kann der Auftraggeber die Abnahme der werkvertraglichen Leistung und damit die Bezahlung des Werklohnes verweigern (§ 640, 641 BGB). Nimmt der Auf-

traggeber die werkvertragliche Leistung ab, so kann er, insbesondere wenn die Mängel erst später erkennbar werden, Gewährleistungsansprüche geltend machen. Dies sind im Einzelnen:

- Nachbesserung (z. B. nochmaliges Roden, soweit dies technisch möglich ist)
- Wandlung (d. h. Widerruf des Vertrages)
- Minderung (d. h. Herabsetzung des Werklohnes)
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung (z. B. Ausgleich des Minderertrages).

Die drei letzt genannten Ansprüche setzen in der Regel voraus, dass dem Auftragnehmer zunächst die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde. Dies erfordert in der Regel eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung verbunden mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung.

Dem auftraggebenden Landwirt wird es in der Regel auf den Arbeitserfolg und nicht nur auf die Arbeitserledigung ankommen. Er wird daher bestrebt sein, einen Werkvertrag mit dem Auftragnehmer abzuschließen. Umgekehrt wird der Auftragnehmer bestrebt sein, keine Gewährleistungsverpflichtung einzugehen und daher nur einen kombinierten Miet- und Dienstvertrag abschließen wollen. Allerdings sollte sich der Auftragnehmer auch bei einem kombinierten Miet- und Dienstvertrag bewusst sein, dass er nicht völlig frei von jeder Verantwortung für das Arbeitsergebnis ist. Fällt ihm nämlich ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, so hat er unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Haftung aus positiver Vertragsverletzung für die Schlechterfüllung des Vertrages einzustehen. Hätte also zum Beispiel der Auftragnehmer durch gebotene Kontrollen erkennen können und bei der gebotenen Sorgfalt auch erkennen müssen, dass die Rodeaggregate falsch eingestellt sind, so haftet er für den eingetretenen Schaden.

Haben Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrückliche Vereinbarungen getroffen, so ist jeweils aus den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln, welche Regelungen gewollt waren. Für die Annahme eines kombinierten Miet- und Dienstvertrages spricht z. B. eine Vergütungsabrechnung auf Stundenbasis, während beim Werkvertrag es Sache des Auftragnehmers ist, wieviel Zeit und Aufwand er zur Erfüllung des Auftrages aufzuwenden hat (siehe auch Beitrag „Fragen des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts“, Seite 66 ff.). Ein mitunter entscheidendes Abgrenzungskriterium ist das Weisungsrecht. Wird der Bediener der Maschine angewiesen, wo wann was und wie zu machen ist, so ist kaum von einem Werkvertrag auszugehen.⁶

Will man mündliche Vereinbarungen, die im Zweifelsfall schwierig zu belegen sind, vermeiden, so empfiehlt sich die vorherige schriftliche Festlegung der getroffenen Vereinbarung. So ist es auch möglich, eine bestimmte Arbeitsqualität (z. B. maximale Länge des Häckselgutes) oder bestimmte zeitliche oder technische Ansprüche (z. B. Bereitstellung des Mähdreschers mit Rapschneidwerk; Drusch ab einem bestimmten Feuchtegehalt des Erntegutes) von vornherein klar zu regeln.

Auch kann hier klargestellt werden, ob die Regelungen eines kombinierten Miet- und Dienstvertrages oder eines Werkvertrages oder einer Mischform gelten sollen.

Die überbetriebliche Arbeiterledigung als Werkvertrag zu gestalten ermöglicht auch eine erfolgsabhängige Entlohnung des Auftraggebers etwa in der Form eines sogenannten Ernteteilungsvertrages (Crop-Sharing). Hier erbringt der Auftragnehmer seine Leistung, für die er kein Geld, sondern einen definierten Anteil an der konkreten Ernte erhält.⁷ Der Auftragnehmer wird motiviert, seine Arbeitsleistung bestmöglich zu erbringen, da hiervon auch die wirtschaftliche Entlohnung seiner Tätigkeit abhängig ist.

2.1.4 Haftung aus vertraglichen Nebenpflichten

Unabhängig davon, welche vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern der überbetrieblichen Arbeiterledigung vereinbart wurden, ist stets zu beachten, dass es neben den vertraglichen Hauptpflichten auch Nebenpflichten gibt, durch deren Verletzung Schadenersatzansprüche ausgelöst werden können.

Solche Nebenpflichten sind z. B.:

- Schutzpflicht (z. B. Anbringung notwendiger Arbeitsschutzeinrichtungen)
- Mitwirkungspflicht (z. B. Ausweisung der Grenzen des zu bearbeitenden Feldstückes durch den Auftraggeber)
- Aufklärungspflicht (z. B. Hinweis auf besondere Gefahrenquellen)

Beispiel: Der Landwirt AG hat einen Stein herausgeackert und auf dem Feld liegen lassen. Der Auftragnehmer AN gerät mit der Kreiselegge an den Stein. Diese wird dadurch beschädigt.

Hat im vorliegenden Beispielfall der auftraggebende Landwirt das Herausackern des Steines bemerkt und diesen nicht beseitigt, so wäre es zumindest seine Pflicht gewesen, den auftragnehmenden Landwirt zu warnen. Ist dies nicht geschehen und dadurch der Schaden eingetreten, so haftet der Auftraggeber.

Wenn der Auftraggeber das Herausackern des Steines nicht bemerkt hat, liegt ein anderer Sachverhalt vor. Einige Gerichte sehen es für eine Haftung des Auftraggebers als ausreichend an, wenn die Schadensursache aus dem Gefahrenkreis des Auftraggebers hervorgegangen ist und dieser nicht nachweisen kann, dass er keine objektive Pflichtverletzung begangen hat.⁸ Dies bedeutet, dass der Auftraggeber für alle bei betriebstypischem Ablauf eintretenden objektiv voraussehbaren Schäden des Auftragnehmers haftet. Im gegebenen Beispiel sind dies Schäden an der Maschine des Auftragnehmers durch Steine,

die sich typischerweise auf einem steinigem Acker befinden.⁹

Andere Gerichte gehen weniger weit. Danach habe der Auftraggeber nicht das denkbar Mögliche, sondern nur das Erforderliche und objektiv Zumutbare zu unternehmen, um den anderen vor Schaden zu bewahren. Für die unvorhersehbare konkrete Gefährdung durch einen Stein trägt danach der Auftragnehmer das Risiko.¹⁰

Dies gilt insbesondere, wenn er die allgemeine Lage und Bodenbeschaffenheit der Flächen kennt, die er bearbeitet. Handelt es sich um einen steinigem Acker, muss der Auftragnehmer damit rechnen, dass dadurch die Maschine beschädigt werden kann. Tritt diese allgemeine Gefahr im konkreten Fall ein, ist der Schaden dem Unternehmerrisiko des Auftragnehmers zuzurechnen.¹¹

In dieses Unternehmerrisiko fallen auch alle atypischen, für die Beteiligten unvorhersehbaren Schäden (z. B. Metallteile im zu häckselnden Mais). Sind solche atypischen Gefahrenquellen allerdings bereits mehrfach aufgetreten (z. B. Straßenbegrenzungspfosten werden immer wieder in die angrenzende Wiese geworfen), so hat der Auftraggebende eine diesbezügliche Warn- und Hinweispflicht.

Beispiel: In einem Wiesengrundstück ist ein Kanal verlegt. Der Kanalschacht steht einige Zentimeter über. Der Landwirt AN, der die Wiese zu mähen hat, stößt mit seinem Mähwerk gegen dieses Hindernis und beschädigt dieses.

Hier hat der auftraggebende Landwirt insbesondere dann eine Hinweispflicht auf den Kanalschacht, wenn die Wiese erstmals nach der Verlegung oder erstmals mit einer bestimmten Technik (Trommelmäherwerk anstelle Balkenmäher) bearbeitet wird. Im Übrigen gilt hier die Mithaftung des Leitungsbetreibers nach § 2 HaftPflG¹².

2.2 Haftung aus Gesetz

Unabhängig von der getroffenen vertraglichen Regelung ergibt sich auch bei der überbetrieblichen Arbeitserledigung eine Reihe gesetzlicher Haftungstatbestände sowohl zwischen den Partnern der überbetrieblichen Arbeitserledigung als auch gegenüber Dritten.

2.2.1 Haftung aus unerlaubter Handlung

Beispiel: Beim Wenden des Pfluges verletzt der Auftragnehmer die auf dem Feldweg spielenden Kinder des Nachbarn.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 I BGB).

Diese grundsätzliche Rechtsnorm schützt jedermann (z. B. auch die am Feldrand spielenden Kinder), ohne dass es darauf ankommt, ob die Beteiligten in irgendeiner vertraglichen Beziehung stehen. Die Haftung setzt voraus, dass dem Schädiger ein Verschulden zur Last fällt. Ein solches Verschulden liegt nicht nur bei einem wissentlichen oder absichtlichen Schädigen (Vorsatz) vor, sondern auch wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird (Fahrlässigkeit). Welche Sorgfalt im Einzelfall aufzubringen ist, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Dabei ist allerdings ein objektiver Sorgfaltsmaßstab anzuwenden. Fehlende Fachkenntnisse, Verstandeskraft, Geschicklichkeit oder Körperkraft entlasten den Handelnden nicht. Des Weiteren ist erforderlich, dass die Gefahr auch objektiv vorhersehbar ist. Wenn z. B. Schilderpfähle auf eine im Boden verlegte Leitung hinweisen, hat derjenige, der mit Tiefpflügen beauftragt ist, besondere Sorgfalt walten zu lassen. Besondere Bedeutung

haben in diesem Zusammenhang auch die Straßenverkehrsregeln oder die Unfallverhütungsvorschriften, da sie den erforderlichen Sorgfaltsmaßstab vorgeben.

2.2.2 Haftung aus Verletzung eines Schutzgesetzes

Wer schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, haftet für den eingetretenen Schaden (§ 823 II BGB). Drittschützende Gesetze sind vielfältig und können sich sowohl aus Bundes- als auch aus Landesrecht ergeben.

Beispiel: Landwirt S spritzt das blühende Rapsfeld seines Nachbarn während der Stunden des Bienenfluges mit einem für Bienen gefährlichen Insektizid. Daraufhin gehen die Bienenstöcke eines benachbarten Bienenhalters zugrunde.

Die Bienenschutzverordnung verbietet das Spritzen von Bienen gefährdenden Insektiziden während der Stunden des Bienenfluges. Insoweit handelt es sich um ein drittschützendes Gesetz, das den Bienenhalter vor Schaden schützen soll. Der das Insektizid ausbringende Landwirt schuldet daher beim Eintreten von Schäden Schadenersatz, insbesondere den Verdienstausfall des Imkers.

2.2.3 Haftung aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, hat die allgemeine Rechtspflicht, Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Hierauf beruht der Gedanke der sogenannten Verkehrssicherungspflicht. Demjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft, obliegt es, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, so haftet er für den entstehenden Schaden.

Beispiele aus der Rechtsprechung: Abgestellte landwirtschaftliche Maschinen sind so zu sichern, dass sie nicht von Dritten in Gang gesetzt werden können.¹³ Bei Dämmerung oder Nacht sind abgestellte landwirtschaftliche Maschinen ausreichend zu beleuchten. Wird bei landwirtschaftlichen Arbeiten die Fahrbahn verschmutzt, so besteht die Pflicht, Warnschilder aufzustellen oder durch Reinigung die Gefahr zu beseitigen.¹⁴ Bei Baumfällarbeiten im Forst sind durch Sperr- und Sicherungsmaßnahmen unbeteiligte Personen, z. B. Spaziergänger, fernzuhalten.¹⁵

2.2.4 Haftung aus Betriebsgefahr

Auf einem ähnlichen Gedanken wie die Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht die verschuldensunabhängige Haftung aus der Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges nach § 7 StVG.

Der Halter eines Fahrzeuges – einer potentiellen Gefahrenquelle – hat einem Dritten den Schaden zu ersetzen, der beim Betrieb des Fahrzeuges entsteht. Von dieser Haftung ist er nur dann befreit, wenn der Schadenseintritt für ihn ein unabwendbares Ereignis war, auch bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt.

Der Betriebsbegriff des § 7 StVG ist weit zu fassen. Es genügt, dass ein Kfz sich in Bewegung befindet oder der Motor läuft. Auch das Be- und Entladen oder das Parken sind noch dem Betrieb des Fahrzeuges zuzuordnen.

Beispiel: Landwirt AG beauftragt Landwirt AN ein Feld mit Unkrautvernichtungsmitteln zu spritzen. Dieser leiht sich dazu den Schlepper mit angehängter Spritze des Landwirts Z. Während des Spritzvorganges wird ein Spritznebel durch den Wind auf eine benachbarte Sonderkultur geweht. Dort entsteht erheblicher Schaden.

Hier hat der Auftragnehmer für den durch die Abdrift verursachten Schaden aufzukommen (verschuldensabhängige Verursacherhaftung nach § 823 I BGB)¹⁶. Er hätte das Spritzen erst gar nicht beginnen dürfen oder bei Aufkommen von Wind abbrechen müssen.

Neben ihm haftet aber auch der Landwirt Z als Halter des Fahrzeuges (verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 StVG), durch das der Schaden ausgelöst wurde.

Da für den Schlepper eine Haftpflichtversicherung besteht, ist diese ebenfalls eintrittspflichtig, da die Spritze am Schlepper angebaut und vom Schlepper betrieben wurde (selbständige Mithaftung nach § 3 Pflichtversicherungsgesetz). Handelt es sich dagegen um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine oder verfügt das Gerät über einen eigenen Antriebsmotor, so fällt der Schaden in den Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung. Im Einzelnen ist hier jedoch vieles rechtlich streitig. Zu beachten ist hier insbesondere, dass Schäden durch Schlechterfüllung (z. B. Verätzungen beim Pflanzenschutz) oder bei Nichterfüllung des Vertrages (verspätete Spritzung) kein Haftungs- sondern ein Gewährleistungsfall sind. Diese sind auch nicht von der Haftpflichtversicherung zu tragen.¹⁷

So sollte der Versicherungsschutz insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder pflichtversicherungsfreie Zugmaschinen oder vorwiegend stationär verwendete Geräte (z. B. Holzspalter oder Häcksler im Schlepperanbau) sorgfältig geklärt werden.

2.2.5 Haftung für das Verhalten von Hilfspersonal

Wird bei einer überbetrieblichen Arbeitserledigung für den auftragnehmenden Landwirt eine Hilfsperson (z. B. Familienangehöriger, Saisonarbeiter, Verwalter) tätig, so stellt sich die Frage, ob der Auftragnehmer für einen von dieser Person verursachten

Schaden einzutreten hat. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei der den Schaden verursachenden Person um einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen handelt.

2.2.5.1 Erfüllungsgehilfe

Verpflichtet sich Jemand eine bestimmte Leistung zu erbringen, beauftragt aber damit eine weitere Person, so wird ein Erfüllungsgehilfe tätig. Der eigentliche Auftragnehmer hat ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen in gleichem Maße zu vertreten wie sein eigenes Verschulden. Das heißt, er haftet selbst für ein Verschulden des Dritten (§ 278 BGB).

Beispiel: Im Rahmen eines Werkvertrages schickt der Auftragnehmer seinen Mitarbeiter los, um mit dem Mähdrescher das Feld des Nachbarn abzuernten. Beim Rangieren beschädigt der Mähdrescherfahrer das am Feldrand abgestellte Fahrzeug des Nachbarn.

Hier ist der Mitarbeiter des Auftragnehmers Erfüllungsgehilfe, da er als Hilfsperson für den Auftragnehmer zur Erfüllung des Werkvertrags (Abernten des Feldes) tätig wird. Eine solche Hilfsperson muss nicht unbedingt Mitarbeiter des Auftragnehmers sein. Auch ein Subunternehmer kann diese Stellung inne haben.

2.2.5.2 Verrichtungsgehilfe

Wurde zwischen dem auftraggebenden und auftragnehmenden Landwirt aber kein Werkvertrag geschlossen, sondern nur ein Maschinenmietvertrag kombiniert mit einem Dienst- bzw. Dienstverschaffungsvertrag hinsichtlich des Fahrers, so ist dieser nicht in Erfüllung eines Werkvertrages, sondern nur anlässlich eines kombinierten Miet- und Dienstvertrages tätig. Er wird hier nur als sogenannter Verrichtungsgehilfe tätig. Der Auftragnehmer hat nach § 278 BGB für einen Verrichtungsgehilfen nach § 278 BGB

BGB der Geschäftsherr nur dann einzutreten, wenn er bei der Auswahl und Überwachung der gestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hat.

Beispiel: War der eingesetzte Fahrer als Trunkenbold bekannt und ist es zum Schaden auch in Folge der Trunkenheit gekommen, so liegt ein Auswahl- und Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn (Auftragnehmer) vor. Er hätte den ihm als Trunkenbold bekannten Fahrer nicht mit der Maschine entsenden dürfen. Hat hingegen der entsandte Fahrer im konkreten Schadensfall sich erstmals als unzuverlässig erwiesen, so haftet der entsendende Auftragnehmer daraus nicht. Ihm ist kein Vorwurf wegen unsorgfältiger Auswahl des Personals zu machen.

Bei der Haftung für das Verhalten von Hilfspersonen kommt es also wiederum entscheidend darauf an, wie das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gestaltet ist. Die Rechtsprechung nimmt bei der Gestellung einer Maschine nebst Bedienungspersonal im Regelfall einen Mietvertrag mit Dienst- oder Dienstverschaffungsvertrag an.¹⁸ Das eingesetzte Bedienungspersonal ist daher nur Verrichtungsgelhilfe des Auftragnehmers. Kann dieser beweisen, dass er das Bedienungspersonal sorgfältig ausgewählt hat, so ist er von einer Haftung befreit.¹⁹

Auch wenn der Auftragnehmer nicht für seine Hilfsperson haftet, bleibt dem Geschädigten jedoch der Anspruch gegen die Hilfsperson selbst (§ 823 I BGB).

3 Maschinengemeinschaft²⁰

Maschinengemeinschaften sind eine Sonderform überbetrieblicher Arbeitserledigung, weil sie sich nur auf den Erwerb einer gemeinschaftlich genutzten Maschine beziehen. Hier spannt sich der Bogen vom Erwerb einer Maschine durch zwei Nachbarn bis

hin zu einer Gülleausbringergemeinschaft, in der die gesamte Technik der Gülleausbringung von mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich beschafft und genutzt wird. Als Rechtsform wird dabei meist unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten entweder die Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB oder die Gesamthandsgemeinschaft nach § 705 BGB (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) gewählt.

3.1 Bruchteilsgemeinschaft²¹

Bei einer Bruchteilsgemeinschaft hat jedes Mitglied einen ideellen Bruchteil am Eigentum der Maschine. Die Bruchteile der Miteigentümer können nach festen vorgegebenen Werten oder nach dem Grad der Inanspruchnahme der Maschine bestimmt werden. Kommt es zu einer Beschädigung der Maschine, so ist der Schadensverursacher den anderen Mitgliedern gegenüber nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn Verschulden nach § 823 I BGB vorliegt.²² Dies bedeutet auch, dass ein Mitglied der Bruchteilsgemeinschaft nicht für den Schaden einzutreten hat, den eine von ihm beauftragte Hilfsperson verursacht.

Innerhalb der Gemeinschaft bestehen darüber hinaus besondere Schutzpflichten, aus deren Verletzung Schadenersatzansprüche untereinander entstehen können; z. B. sind die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichtet, sich gegenseitig auf defekte Beleuchtungsanlagen an der Maschine hinzuweisen.

Im Außenverhältnis, d. h. hinsichtlich der Ansprüche Dritter, haftet nur der jeweilige Benutzer der Maschine. Hier bestehen keine Besonderheiten gegenüber der Haftung als Einzelperson.

3.2 Gesamthandsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

Im Gegensatz zur Bruchteilsgemeinschaft erwirbt hier die Gemeinschaft die Maschine zum Gesamthandsvermögen, d. h. als Gesellschaftsvermögen. Bei der Bruchteilsgemeinschaft verbleibt die Maschine im Vermögen des einzelnen Gesellschafters.

Untereinander haften die Gesellschafter z. B. bei einer Beschädigung der Maschine in unterschiedlicher Weise, je nachdem, ob sie mit der Maschine der Gemeinschaft für sich selbst oder für die Gemeinschaft tätig waren, als es zu einer Beschädigung gekommen ist. War der Gesellschafter für sich selbst tätig, so hat er gegenüber der Gesellschaft den entstandenen Schaden auszugleichen, sofern ihm auch nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Erbringt er hingegen mit der Maschine eine Leistung für die Gesellschaft, z. B. gegenüber einem Dritten, so ist er nur dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er nicht einmal die Sorgfalt aufgewandt hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 708 BGB). Dies bedeutet im Regelfall, dass er nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, gegenüber der Gesellschaft haftet.

Gegenüber Dritten haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeit aus Rechtsgeschäften, die von allen gemeinschaftlich oder durch den berechtigten Vertreter für die Gesellschaft abgeschlossen worden sind, mit dem Gesellschaftsvermögen und grundsätzlich auch persönlich mit ihrem ganzen Privatvermögen in der Regel als Gesamtschuldner (d. h. jeder einzelne in voller Höhe und nicht nur gemäß seinem Anteil gegenüber dem Dritten). Dies gilt nicht nur für die vertraglichen Hauptpflichten, sondern auch für die vertraglichen Nebenpflichten²³, da der Mitgesellschafter, der z. B. im Auftrag der Gesellschaft Arbeiten gegenüber einem Drit-

ten erbringt, Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) ist.

Aus gesetzlichen Schuldverhältnissen, insbesondere bei unerlaubten Handlungen eines Gesellschafters, haften die übrigen Gesellschafter dagegen nur unter den Voraussetzungen des § 831 BGB. Diese werden allerdings im Regelfall nicht vorliegen, da es zwischen den Gesellschaftern keine nach § 831 BGB erforderliche Weisungsbefugnis gibt.²⁴

Problematisch ist die Haftung der Gesellschafter unter subventionsrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere wenn für den Einsatz von Großtechnik staatliche Förderungszahlungen in Anspruch genommen wurden. Werden die Förderungsvoraussetzungen verletzt und kommt es zu einer Rückforderung, so ist von einer gesamtschuldnerischen Haftung jedes Einzelnen auszugehen.²⁵ Auch für Steuerschulden der Gesellschaft haften die Gesellschafter persönlich.²⁶

Nach nunmehriger Rechtsprechung ist es nicht mehr möglich, mit Hilfe des Zusatzes „GbR mit beschränkter Haftung“ durch einseitigen Akt der Gesellschaft die Haftung zu beschränken.²⁷ Individualvertraglich kann jedoch die Haftung ausdrücklich beschränkt werden.

Die nach der gesetzlichen Regelung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehende Geschäftsführung (§ 709 BGB) kann durch Vertrag unter den Gesellschaftern einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden (§ 710 BGB). Der Geschäftsführer haftet wiederum der Gesellschaft gegenüber, wenn er seine Pflichten schuldhaft verletzt (z. B. der Geschäftsführer versäumt es, für eine selbstfahrende Arbeitsmaschine eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen).

4 Haftung im Maschinen- und Betriebshilfsring

Auch hier wird zunächst die Haftung in ihren allgemeinen Grundsätzen dargestellt.²⁸ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in vielen Maschinenringen die Haftungen durch Regelungen der Satzung erheblich eingeschränkt werden (siehe Abschnitt 4.5.2).

4.1 Wesen der Maschinen- und Betriebshilfsringe (MR)

Maschinen- und Betriebshilfsringe (MR) sind der Zusammenschluss land- und forstwirtschaftlicher Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe meist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Tätigkeitsumfang, die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder sowie die Organisationsstruktur ergeben sich aus der jeweiligen Vereinssatzung. Dort ist im Regelfall als Vereinszweck die Organisation und Vermittlung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes und des überbetrieblichen Betriebshilfsdienstes unter den Mitgliedern genannt.²⁹ Daher sind die MR im Regelfall nicht selbst Eigentümer von Maschinen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittlung des Maschineneinsatzes.

Ähnliches gilt für den Betriebshilfsdienst. Der MR ist im Regelfall nicht Arbeitgeber der einzelnen Betriebshelfer und -helferinnen. Auch hier steht die Vermittlung freier Arbeitskraftkapazitäten im Vordergrund. In einzelnen MR gibt es jedoch hiervon Ausnahmen insbesondere dann, wenn in Absprache mit den Sozialversicherungsträgern besondere Dienste übernommen werden.

Durch die Beschränkung der Tätigkeit auf die Vermittlung von Einsätzen im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe sind die MR auch nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck aus-

gerichtet. Dies gilt umso mehr, als auch die von den Mitgliedern gegenseitig erbrachten Maschineneinsätze und Arbeitsaushilfen regelmäßig nach den Abrechnungsvorgaben auf der Basis der Selbstkosten vergütet werden. Damit eröffnet sich für die MR die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.). Diese Rechtsform, in der die meisten MR organisiert sind, ermöglicht ein Höchstmaß an haftungsrechtlicher Absicherung der Mitglieder einerseits und Handlungsflexibilität bei gleichzeitiger demokratischer Legitimation der Vorstandsschaft und Geschäftsführung andererseits.

4.2 Haftung des MR

Als juristische Person ist der MR Träger von Rechten und Pflichten. Er handelt unter seinem Vereinsnamen und muss den Zusatz e.V. führen. Bei Rechtsgeschäften wird er durch den Vorstand bzw. von Personen, die der Vorstand bevollmächtigt hat (Geschäftsführer), vertreten. Grundsätzlich haftet für Verbindlichkeiten des Vereins nur der Verein selbst. Das einzelne Mitglied ist von der Haftung befreit.

Der Verein als solcher haftet allerdings wiederum für sämtliche Handlungen des Vorstands, eines Mitglieds des Vorstandes oder eines satzungsgemäß berufenen Vertreters (§ 31 BGB).

Die Rechtsprechung hat darüber hinaus die Haftung des Vereins auch auf solche Personen ausgedehnt, die eine wesensmäßige Funktion zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung im Verein ausüben (z. B. der Geschäftsführer des MR).

Die Haftung des Vereins für Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandes besteht jedoch nur dann, wenn der Vorstand in Ausführung eines ihm zustehenden Amtes gehandelt hat. Zwischen seinem Aufgabebereich und dem Schaden stiftenden Ereignis muss ein erkennbarer sachlicher Zusammen-

hang bestehen. Außer der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verantwortung des Vorstandes ist hier ggf. die förderungsrechtliche Haftung von Bedeutung.

Die Haftung beschränkt sich jedoch nicht nur auf das Verhalten der Vorstände, vielmehr haftet der MR für die Handlungen seiner Angestellten, Mitarbeiter und insbesondere des Geschäftsführers nach den Regelungen der Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (siehe Abschnitt 2.2.5)..

Wenn ein Vorstand, ein Geschäftsführer oder ein Angestellter des Vereins im Rahmen des Pflichtenkreises des Vereines einem anderen (Mitglied oder Dritter) einen Schaden zufügt, so kann sich der Verein nicht dadurch aus der haftungsrechtlichen Verantwortung entziehen, indem er behauptet und darlegt, den Handelnden sorgfältig ausgewählt und kontrolliert zu haben (§ 278 BGB). Der MR haftet insoweit auch für bei ihm fest angestellte Betriebshelfer, da diese im Einsatzbetrieb als Erfüllungsgehilfen des MR tätig werden.

4.3 Haftung der Verantwortlichen im MR

4.3.1 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber grundsätzlich für jede schuldhaft e Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen ergeben sich aus der Satzung sowie den vereinsrechtlichen Regelungen, z. B.:

- Pflicht zur strikten Verfolgung der Vereinsziele
- Verschwiegenheitspflicht gegenüber Unbefugten
- Informationspflicht gegenüber anderen Organmitgliedern
- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht

- Pflicht zur ordnungsgemäßen Vereinsführung (z. B. Kassen- und Kontoführung)
- Pflicht zur umfassenden und rechtzeitigen Information der Mitgliederversammlung
- Pflicht zur Beachtung von Weisungen der Mitgliederversammlung
- Pflicht zur Erfüllung staatlicher Vorgaben im Hinblick auf Steuern, Gebühren, Konzessionen
- Pflicht zur persönlichen Amtsführung
- Pflicht, das Vereinsamt nicht zur Unzeit niederzulegen

Aus dem umfangreichen Pflichtenkatalog³⁰ sei hier exemplarisch und wegen ihrer praktischen Bedeutung die Pflicht zur Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben besonders dargestellt. Gemäß § 69 AO haften die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen (also der Vorstand), soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Der Vorstand wird praktisch zum Mitschuldner der Steuerschuld des Vereins. Diese Haftung kann auch nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Verein ausgeschlossen werden. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich jedoch auf den Betrag, der in Folge der Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder entrichtet wurde. Das pflichtwidrige Verhalten muss ferner für den fiskalischen Schaden ursächlich gewesen sein, woran es fehlt, wenn der Steuerausfall auch bei pflichtgemäßem Handeln eingetreten wäre (z. B. Überschuldung des Vereins). Die Haftung des Vorstandes beginnt mit dem Zeitpunkt seiner organschaftlichen Bestellung. Auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister kommt es nicht an. Die Haftung endet mit Beendigung der Organstellung, also durch Amtsniederlegung oder Abwahl. Die Haftung erfasst auch den Vorstand, der die

Verantwortung für die steuerrechtlichen Angelegenheiten dem Geschäftsführer oder an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert hat. Die Haftung tritt aber nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung ein. Diese ist z. B. gegeben, wenn es der Vorstand in Zweifelsfragen unterlässt, durch Rückfrage bei sachkundigen Personen (Steuerberater, Rechtsanwalt etc.) sich sachkundig zu machen.

Eine Haftung des Vorstandes wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten scheidet nur dann aus, wenn er durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem entsprechenden Handeln verpflichtet wurde. War der Beschluss der Mitgliederversammlung jedoch erkennbar nichtig, so hat der Vorstand die Ausführung des Beschlusses zu verweigern.

Nachträglich von der Haftung befreit wird der Vorstand durch einen Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Eine solche Entlastung hat jedoch nur dann befreiende Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung von allen wesentlichen Umständen, die Ansprüche gegen den Vorstand begründen können, Kenntnis hatte. Im Übrigen verbleibt es aber insbesondere im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Dritten bei der allgemeinen Haftungsverantwortung des Vorstandes, wie oben dargestellt.

4.3.2 Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter

4.3.2.1 Haftung gegenüber dem Verein

Die Geschäftsführer und sonstigen Mitarbeiter sind im Regelfall Arbeitnehmer des MR. In Bayern gilt die Besonderheit, dass die Geschäftsführer beim Kuratorium bayerischer Maschinenringe e.V. angestellt sind und gewissermaßen an die örtlichen MR entliehen werden. Als Arbeitnehmer haften sie für den Schaden, der durch einen schuldhaf-

ten Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten entstanden ist. Hier gelten jedoch wie für jeden Arbeitnehmer erhebliche Haftungseinschränkungen (siehe Abschnitt 2.2.5). Diese arbeitsvertraglichen Pflichten und die sich daraus ergebende Haftung betreffen jedoch nur das Innenverhältnis zwischen Verein und Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter.

4.3.2.2 Haftung gegenüber den Mitgliedern oder Dritten

Das Verhältnis des Geschäftsführers bzw. des von ihm vertretenen MR zu den Vereinsmitgliedern hingegen ist rechtlich nicht eindeutig einzuordnen. Naheliegend ist es zunächst, an einen Auftrag nach Maßgabe der §§ 662 ff. BGB zu denken. Ebenso denkbar ist ein Dienst- oder Dienstverschaffungsvertrag zwischen dem MR und dem um Vermittlung ansuchenden Mitglied. Diese Rechtskonstruktionen werden jedoch mitunter als zweifelhaft angesehen, da es nicht dem Wesen des MR entspreche, sich rechtsgeschäftlich zu einer bestimmten Tätigkeit oder zu einem bestimmten Erfolg zu verpflichten. Durch die Tätigkeit des MR soll lediglich ein zwischen den Mitgliedern abzuschließender Dienst- oder Werkvertrag vorbereitet und angebahnt werden. In der Literatur wird daher das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen den Mitgliedern und dem MR besteht, als Haftungsgrundlage angenommen, die sogenannte Vertrauenshaftung.³¹ Diese Vertrauenshaftung setzt grundsätzlich Verschulden voraus und beschränkt sich in ihrem Umfange auf den Ersatz des Vertrauensschadens. Daraus folgt, dass der Geschäftsführer und über § 278 BGB der MR nur dafür einzustehen hat, dass die vermittelten Betriebe sorgfältig ausgewählt wurden. Die Haftung aus dem Vertrauensverhältnis geht jedoch nicht so weit, dass der Geschäftsführer jeweils die Zuverlässigkeit selbst überprüfen muss.

Beispiel: Dem Geschäftsführer des MR ist bekannt, dass Landwirt A Alkoholiker ist. Dennoch vermittelt er diesen an Landwirt B, obwohl er weiß, dass dieser einen Schlepperfahrer als Betriebshelfer benötigt. Kommt es zu einem Unfall, weil A betrunken den Schlepper fährt, so haftet der Geschäftsführer und – da er Erfüllungsgehilfe des MR ist (§ 278 BGB) – auch der MR für den Schaden.

In der Praxis bedeutsamer dürften die Fälle sein, in denen es zu einer sonstigen organisatorischen Fehlleistung kommt.

Beispiel: Der Geschäftsführer vermittelt dem Landwirt A für einen Transport von Getreide zur Mühle den Landwirt B. Diesem nennt der Geschäftsführer allerdings einen falschen Abholungstermin. Da Landwirt B nicht rechtzeitig zur Stelle ist, muss Landwirt A eine teurere Spedition beauftragen.

Soweit der Geschäftsführer die Terminverwechslung verschuldet hat, haftet er bzw. über § 278 BGB (Eintreten für den Erfüllungsgehilfen) auch der MR für die Transportmehrkosten.

Verfügt der MR über fest bei ihm angestellte Betriebshelfer und entsendet er diese in Mitgliedsbetriebe, so ist von einem Dienstvertrag zwischen dem MR und dem Mitgliedsbetrieb auszugehen. Diesen Dienstvertrag erfüllt der MR durch seine Betriebshelfer. Hinsichtlich sorgfältiger Auswahl und Organisation des Einsatzes gilt das Vorstehende entsprechend. Verursacht der Betriebshelfer im aufnehmenden Betrieb einen Schaden, so haftet er bzw. wiederum über § 278 BGB der MR nur nach den für die Arbeitnehmerhaftung entwickelten Grundsätzen (siehe Abschnitt 2.2.5). Verursacht der Betriebshelfer einem Dritten gegenüber einen Schaden, so kann der Dritte zwar den Betriebshelfer als Schädiger direkt in Haftung nehmen. Der Betriebshelfer kann dann allerdings im Innenverhältnis zum Einsatzbetrieb die Freistellung verlangen.

4.4 Haftung der Mitglieder untereinander

Die Ursprungsmotivation des Maschinenrings, der organisierten Nachbarschaftshilfe, mag den Gedanken nahelegen, dass hier die Mitglieder, die sich wechselseitig Hilfe leisten, auch stillschweigend ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken wollen.³² Da aber eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur in besonderen Fällen (Schenkung und Leihe) besteht, müssten für die Annahme einer stillschweigenden Haftungsbeschränkungsabrede konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein. Allein die Erledigung der Arbeiten im Maschinenringssystem genügt hierfür nicht (siehe aber auch 4.5.2).

4.4.1 Reine Maschinenüberlassung

Wird nur eine Maschine durch den MR vermittelt, so gelten hierfür keine haftungsrechtlichen Besonderheiten. Für diesen Fall gelten die Ausführungen im Abschnitt 2.1.1.

4.4.2 Überlassung der Arbeitskraft

Auch hier gelten gegenüber dem in Abschnitt 2.1.2 dargestellten Grundfall zunächst keine Besonderheiten. Die aus dem Arbeitsrecht entwickelten Haftungsbeschränkungsregelungen gelten, auch wenn der im Einsatzbetrieb tätige Betriebshelfer dort nur im Rahmen eines freien Dienstvertrages tätig ist.³³

Problematisch kann die Situation nur dann werden, wenn der vom MR vermittelte Betriebsleiter nicht selbst, sondern eine dort tätige Hilfsperson als Betriebshelfer in den aufnehmenden Betrieb entsandt wird. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leiter des entsendenden und des aufnehmenden Betriebs

etriebes wird man als Dienstverschaffungsvertrag ansprechen können. Der Verleiher verpflichtet sich hier, eine Arbeitskraft dem Entleiher zu überlassen. Damit einher geht allerdings auch die Verpflichtung im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten, den jeweiligen Vertragspartner vor Schaden zu bewahren. Deshalb hat der Verleiher die Pflicht, die Hilfsperson sorgfältig auszuwählen und zu prüfen, ob sie für den Einsatz im entleihenden Betrieb geeignet ist.

Beispiel: Landwirt A entsendet den ständig betrunkenen Aushilfsarbeiter durch Vermittlung des MR in den Betrieb des B, obwohl ihm bekannt war, dass der Hilfsarbeiter dort mit dem Schlepper fahren soll. Kommt es zu einem alkoholbedingten Unfall, kann der Entleihende auch den Verleiher, also Landwirt A, für den Schaden haftbar machen.

4.4.3 Überlassung von Maschine und Bedienungspersonal

Wie bereits unter Ziffer 2.1.3 dargestellt ist, ist für die vertragliche Haftung von nicht unerheblicher Bedeutung, wie das Vertragsverhältnis zwischen auftraggebendem und auftragnehmendem Landwirt, insbesondere bei Überlassung von Maschine und Bedienungspersonal, charakterisiert wird. Gerade aus der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des MR, die auf die Vermittlung der Überlassung von Arbeitskräften und Maschinen gerichtet ist, kann geschlossen werden, dass hier kein bestimmter Arbeitserfolg geschuldet werden soll, so dass die Annahme eines Werkvertrages nicht in Betracht kommt. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Entgelte der Maschinenringleistungen im Wesentlichen nur der Deckung der Kosten und nicht der Gewinnerzielung dienen und im Übrigen auch der MR keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

Deshalb hat das OLG Celle³⁴ einen Schadenersatzanspruch zwischen den Landwirten in dem unter Ziffer 2.1.3 genannten Beispiel verneint. In diesem Beispiel hatte ein Landwirt einen anderen Landwirt beauftragt, seine Kartoffeln zu roden, die Leistung aber schlecht erbracht. Diese auf das Wesen des MR abhebende Entscheidung wird sich allerdings so nicht unmittelbar auf einen Fall übertragen lassen, in dem das Vertragsverhältnis außerhalb des MR zustande gekommen ist. Eine Haftung aus sogenannter positiver Vertragsverletzung würde aber wohl dann anzunehmen sein, wenn dem auftragnehmenden Landwirt ein zumindest fahrlässiges Verschulden der vertraglichen Schlechterfüllung nachgewiesen werden kann.

So sehr diese Haftungsbeschränkung im Falle eines Schadenseintritts dem Schädiger willkommen sein mag, so sehr kann sie sich allerdings auch als Wettbewerbsnachteil darstellen. In einer Zeit der immer dichter werdenden Gewährleistungs- und Haftungsregelungen im allgemeinen Wirtschaftsleben wird es auch in der überbetrieblichen Arbeitserledigung unumgänglich sein, gewisse Qualitätsstandards der Arbeitserledigung zu garantieren und hierfür auch die Gewähr zu bieten.

4.5 Vereinbarte Haftungsbeschränkungen

4.5.1 Individuelle Haftungsbeschränkung mit Hilfe allgemeiner Geschäftsbedingungen

Durch individuelle Vereinbarung kann die Haftung stets von vornherein für Fahrlässigkeit jeden Grades ausgeschlossen werden. Dies ist auch bei der Haftung für Vorsatz des Erfüllungsgehilfen als auch bei Haftung im Rahmen der Gefährdungshaftung möglich. Ein solcher individueller Haftungsausschluss kann auch mündlich vereinbart werden. In

diesem Falle besteht allerdings die Gefahr, dass derjenige, der sich darauf berufen will, in Beweisnot kommt.

Von einer solchen Individualvereinbarung zu unterscheiden sind Vereinbarungen in der Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Um solche allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich bei allen für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt. Verwender solcher Musterverträge unterliegen der Inhaltskontrolle des AGB-Gesetzes.³⁵ Nach § 11 Ziffer 7 AGBG sind unwirksame Enthaftungsregelungen die Haftung aus grob fahrlässiger Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

Ebenso wie Haftungsbeschränkungen können auch Haftungsübernahmen individuell vereinbart werden.

Beispiel: Ein Lohnunternehmer ist nur dann bereit, das Pflügen eines stark mit Steinen durchsetzten Feldes zu übernehmen, wenn der auftraggebende Landwirt die Haftung für die Beschädigungen der eingesetzten Maschinen übernimmt.

4.5.2 Haftungsbeschränkung durch Satzungsregelungen der MR

Wie jede andere juristische oder natürliche Person kann auch der MR nach Maßgabe des § 276 BGB seine Haftung durch Übereinkunft mit Dritten beschränken. In den meisten Satzungen der MR sind Haftungsausschlussregelungen enthalten.

Zum Beispiel sind im § 18 der Satzung der bayerischen MR folgende Regelungen aufgeführt:

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.

2. Irgendeine Haftung des Vereins, die sich aus der Nachbarschaftshilfe ergeben könnte, ist – soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.
3. Für alle Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer, für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat. Betriebshelfer haften, soweit rechtlich zulässig, nicht für Schäden, die sie dem Einsatzbetrieb zufügen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Diese Haftungsbeschränkungen in der Satzung unterliegen nicht der Inhaltskontrolle durch das AGB-Gesetz.³⁶ Mit einer solchen satzungsgemäßen Haftungsbeschränkung kann nicht nur die Haftung des MR gegenüber den Mitgliedern selbst beschränkt werden, sondern ein Haftungsausschluss auch zu Gunsten der Mitglieder und der Betriebshelfer statuiert werden.

Haftung des Vereins: § 18 Ziffer 2 der Satzung der bayerischen MR beschränkt die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern. Ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann die Haftung nur für fahrlässiges und grob fahrlässiges Handeln. Die Haftung wegen Vorsatzes kann demgegenüber nicht ausgeschlossen werden. Deshalb enthält die Regelung den Zusatz „soweit rechtlich möglich“.

Des Weiteren kann der Verein auch seine Haftung für vorsätzliches Handeln der im Pflichtenkreis des Vereins tätigen Geschäftsführer, Mitarbeiter und Betriebshelfer gänzlich ausschließen, soweit diese als Erfüllungsgehilfen des Vereins handeln (§ 278 Satz 2 BGB). Mit dieser Klausel ist allerdings nur der Verein, nicht der Erfüllungsgehilfe selbst bei vorsätzlichem Handeln befreit. Dessen Haftung (z. B. durch vorsätzliche Schädigung eines anderen) bleibt bestehen.

Haftung der Betriebshelfer: Mit der Regelung des § 18 Ziffer 3 der Satzung werden die Betriebshelfer von der Inanspruchnahme für Schäden, die sie dem Einsatzbetrieb zufügen, freigestellt. Diese Freistellung gilt zu Gunsten der Betriebshelfer nur für fahrlässiges Handeln. Die Haftung für Vorsatz bleibt bestehen.

Diese Haftungseinschränkung bezieht sich allerdings nur auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder. Fügt z. B. ein Betriebshelfer einem Dritten einen Schaden zu, so haftet er grundsätzlich.

Beispiel: Der Betriebshelfer fährt mit dem Schlepper des Einsatzbetriebes und verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem ein Dritter geschädigt wird.

In diesem Beispiel haftet für den Schaden des Dritten neben dem Einsatzbetrieb (Halterhaftung) der Betriebshelfer sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung. Wäre diese nicht eintrittspflichtig, würde im Übrigen die Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzbetriebes einspringen. Aufgrund des satzungsgemäßen Ausschlusses haftet der Betriebshelfer nicht für den Schaden am Schlepper des Einsatzbetriebes.

Auch hier ist die Haftung durch die Satzungsregelung beschränkt. Die Haftungsausschlussregelung der Satzung wirkt auch in den Fällen, in denen der MR nicht im unmittelbaren Auftrag des Mitgliedes, sondern für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse oder Krankenkasse in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben tätig wird.³⁷

Beispiel: wie vorher, nur mit folgender Abänderung: Der Betriebshelfer ist beim MR fest angestellt. Er wird im Auftrag der landwirtschaftlichen Alterskasse für den Einsatzbetrieb tätig.

Der Betriebshelfer haftet in dieser Fallkonstellation auch nicht für den im Einsatzbetrieb entstandenen Schaden, obwohl der Einsatzbetrieb hier ja eigentlich geschädigter Dritter ist. Das Auftragsverhältnis besteht

hier nur zwischen Landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft und dem MR. Der Helfer wird hier in den Schutzbereich der Haftungsausschlussregelung zwischen MR und Mitgliedsbetrieb miteinbezogen.³⁸

Sind im jeweiligen MR entsprechende Haftungsausschlussregelungen in der Satzung vorhanden, bedeutet dies im Endergebnis, dass – lässt man vorsätzliches Handeln außer Betracht – praktisch kaum Fälle denkbar sind, in denen der MR, der Geschäftsführer, ein Mitarbeiter oder ein Betriebshelfer von einem Mitglied haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden können. Die Satzungsausschlussregelung erfasst jedoch nicht solche Tätigkeiten, die zwar vom MR vermittelt wurden, die aber gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.³⁹ Für den Fall, dass Nichtmitglieder geschädigt werden, sollte eine versicherungsvertragliche Absicherung für alle Bereiche des fahrlässigen Handelns vorhanden sein.

5 Haftung bei Tätigkeit für Maschinenringdienstleistungsgesellschaften

Viele Maschinenringe haben eigene Tochterunternehmen zumeist in der Rechtsform der GmbH gegründet.⁴⁰ Diese Dienstleistungsgesellschaften erschließen den Landwirten neue Einkommensquellen außerhalb der klassischen Landwirtschaft. Auch hier geht es in erster Linie darum, die ohnehin im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Maschinen und Personen in Auftragsverhältnisse zu vermitteln, um dadurch eine effiziente Maschinen- und Arbeitskräfteauslastung zu erreichen. So werden die Dienstleistungsgesellschaften vorwiegend im Bereich der Grünflächenpflege, der Sammlung, Aufbereitung, Ausbringung oder sonstigen Verwertung organischer Rest-, Roh- und Wertstoffe, der Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Transporte, der Durchführung

flächenbezogener Arbeiten für Gebietskörperschaften zur Erfüllung der diesen obliegenden Reinigungs-, Räum-, Streu- und Verkehrssicherungspflichten oder auch für Privatunternehmen tätig.

Die Übernahme dieser Aufträge durch die Landwirte erfolgt zumeist in einem Subunternehmerverhältnis zur Dienstleistungsgesellschaft. Der Landwirt ist insoweit Erfüllungsgehilfe der Dienstleistungsgesellschaft für ihre Verpflichtungen gegenüber der Kommune oder anderen Auftraggebern. Haftungsrechtlich gelten die allgemeinen Regelungen wie im Grundfall im Abschnitt 1 dargestellt. Durch die neuen Arbeitsbereiche erweitert sich natürlich das Gefahrenspektrum.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

Mäharbeiten: Wenn die üblichen Sicherungsmaßnahmen am Mähwerk eines Traktors erkennbar nicht ausreichen bei anderen Verkehrsteilnehmern, um Schäden, die durch Herausschleudern von Steinen verursacht werden, zu verhindern, dann ist der Halter des Mähwerks verpflichtet, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den gefahrlosen Betrieb zu gewährleisten. Neben einem Absuchen der zu mähenden Fläche ist es dem Mähtraktorfahrer zuzumuten, gegebenenfalls auf die Benutzung dieses Gerätes zu verzichten oder aber durch besondere Warnschilder oder visuelle Warnvorrichtungen auf die bekannten Gefahren hinzuweisen.⁴¹

Winterdienst: Schäden, die durch das Auswerfen von Streugut aus einem Streu-Kfz entstehen, sind vom Halter dieses Fahrzeuges zu ersetzen. Dies gilt nicht für Schäden, die auch bei vorsichtigem Streuen nicht zu vermeiden gewesen wären.⁴² Der Halter eines Schneeräumfahrzeuges, das einen Schneewall auf die Fahrbahn schiebt und durch den ein anderes Kfz zum Schaden kommt, haftet hierfür.⁴³

6 Literatur

- 1 Vergleiche zum Überblick HÖTZEL in: Kooperieren aber wie? DLG Arbeitsunterlagen - H/97 S. ff. und WESCHE, R.: Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen. aid Bonn 1992, Bestellnummer 1147
- 2 Vergleiche dazu: JUNG: Verkehrsrechtliche Rahmenbedingungen bei landwirtschaftlichen Transporten, KTBL-Loseblattsammlung, 2000, KTBL, Darmstadt
- 3 TSCHÖPE: Anwaltshandbuch Arbeitsrecht S. 827
- 4 PELHAK/GORSKI: Die Haftung im Maschinen- und Betriebshilfsring, Agrarrecht 1980 S. 121 ff.
- 5 So auch OLG Karlsruhe NJW 1989, S. 907 und OLG Celle NJW RR 1997, S. 469
- 6 OLG Celle NJW RR 1997 S. 469
- 7 Vergleiche dazu DEURINGER, FISCHER, FAUCK: Verträge in der Landwirtschaft, S. 55 ff.
- 8 OLG Hamm VersR 79, S. 477 ff.
- 9 WÜST/PELHAK: Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft, S. 230.
- 10 OLG Oldenburg Urteil vom 19.05.76 - 8 U 20/76 und u. 20.04.77 - 8 U 240/76
- 11 LG Passau, Agrarrecht 1985, S. 241.
- 12 BGH, WF 95, S. 191
- 13 OLG Oldenburg, VersR 1983, S. 931
- 14 OLG Düsseldorf, VersR 73, S. 945; LG Münster 3 S 257/97
- 15 Vergleiche RIETHMÜLLER/WAGNER: Verkehrssicherungspflichten in der Forstwirtschaft WF 99, S. 121 ff sowie OLG Frankfurt, VersR 88, S. 1180
- 16 OLG Celle, VersR 81 S. 66 ff.
- 17 Vergleiche hierzu SCHIMIKOWSKI: Haftung und Versicherungsschutz für Umweltschäden durch landwirtschaftliche Produktion VersR 92, S. 923 ff.
- 18 Zu den Besonderheiten bei Lohnführverträgen, vergleiche BGH NJW 1975 S. 780
- 19 OLG Düsseldorf, VersR S. 79, S. 675
- 20 Vergleiche dazu FISCHER: Die Haftung beim Einsatz von Maschinen in Gemeinschaften BLW Heft 8 ff./2000 Seite 55 ff.

- ²¹ Zur Maschinen GmbH vgl. SPILS ad WILKEN in: Kooperieren aber wie? DLG-Arbeitsunterlage H/97, S. 85.
- ²² Vergleiche dazu DEURINGER/FISCHER/FAUCK: Verträge in der Landwirtschaft S. 96 ff sowie Meier in: Kooperieren, aber wie? S. 67 ff.
- ²³ vgl. dazu oben 2.1.4
- ²⁴ BGH VII ZR 23/65
- ²⁵ PALANDT, BGB § 718 Rn. 8
- ²⁶ BFH NJW RR 1998 S. 1185
- ²⁷ BGH NJW 1999, S. 3483
- ²⁸ vgl. dazu Grundlegend PELHAK/GORSKI: Die Haftung im Maschinen- und Betriebshilfsring. Agrarrecht 1980, S. 121
- ²⁹ In Bayern haben die MR zumindest indirekt eine gesetzliche Reglementierung erfahren. Will der MR Fördermittel nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) erlangen, so hat seine Satzung den inhaltlichen Vorgaben des Artikel 9 LwFöG zu entsprechen.
Auf die daraus sich ergebenden Besonderheiten soll hier nicht weiter eingegangen werden. Vergleiche dazu: Wüst: Die Selbsthilfeeinrichtungen nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft in rechtlicher Sicht, Agrarrecht 1975, S. 217 ff.
- ³⁰ Auf die besondere Haftung des Vorstandes im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereines (§ 41 BGB) braucht hier mangels praktischer Relevanz nicht weiter eingegangen werden.
- ³¹ PELHAK/GORSKI a.a.O. unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH NJW 1978 S. 1374
- ³² So OLG Celle Agrarrecht 1974 S. 229
- ³³ LG Würzburg, Urteil vom 11.12.1978 Az. 1388/78; andere Ansicht: LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juni 1985, Az. 7-339/85.
- ³⁴ Agrarrecht 1974 S. 229 ff.
- ³⁵ Vergleiche dazu DEURINGER/FISCHER/FAUCK: Verträge in der Landwirtschaft S. 19
- ³⁶ WÜST-/PELHAK: Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft, S. 235
- ³⁷ So LG Hagen, Az. O 1 66/93
- ³⁸ LG Hagen, a.a.O.
- ³⁹ So z. B. in Bayern Arbeiten im Rahmen des Artikel 10 Abs. 2 LwFöG, Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.
- ⁴⁰ Vergleiche dazu PELHAK: Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft als rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der bayerischen Maschinen- und Betriebshilfsringe, Agrarrecht 1997, S. 138 ff.
- ⁴¹ OLG Rostock DAR 1998, S. 474, andere Ansicht LG München DAR 1999, S. 552
- ⁴² BGH VersR 1988, S. 1053
- ⁴³ OLG Düsseldorf VersR 1993 S. 1417